

1. Satzung

zur Änderung der Satzung über den Kostenersatz für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Titisee-Neustadt vom 02. Oktober 2001

Aufgrund § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit § 36 des Feuerwehrgesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Stadt Titisee-Neustadt am 27. Januar 2004 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Ziffern 6, 7 und 8 der Anlage zur Kostensatzung (Kostenverzeichnis) vom 02. Oktober 2001 erhalten folgende Fassung:

6. Leistungen der Atemschutzwerkstatt

6.1	Pflege und Reparatur von Atemschutzgeräten		
6.1.1	Prüfung und Wartung von Atemschutzmasken zzgl. Materialkosten	pro Stück	15,00 Euro
6.1.2	Prüfung und Wartung von Atemschutzgeräten zzgl. Materialkosten	pro Stück	18,00 Euro
6.1.3	Grundüberholung und Druckmindererwechsel Arbeitszeit je Stunde zzgl. Materialkosten		33,00 Euro
6.1.4	Prüfung und Wartung von Säureschutzanzügen Arbeitszeit je Stunde zzgl. Materialkosten		33,00 Euro
6.2	<u>Füllen von Pressluftflaschen</u> Berechnung nach Flaschengröße		
6.2.1	Pressluftflaschen bis 6 Liter		4,50 Euro
6.2.2	je weiterer Liter		0,75 Euro

7. Leistungen der Schlauchwerkstatt

7.1	Waschen und Trocknen von Schläuchen (nur Benutzung der Anlage, die Arbeit wird von der anliefernden Wehr erledigt)	pro Stück	2,60 Euro
7.2	Prüfen von Schläuchen	pro Stück	5,00 Euro
7.3	Schlauchreparaturen		
7.3.1	Einbinden von Druckkupplungen	pro Stück	10,00 Euro
7.3.2	Aufvulkanisieren von Reparaturflicken	pro Stück	10,00 Euro

8. Sonstige Leistungen

8.1	Waschen und Imprägnieren von Einsatz- jacken	pro Jacke	10,00 Euro
8.2	Waschen und Imprägnieren von Einsatz- hosen	pro Hose	5,00 Euro
8.3	Reinigen von Chemikalienschutzanzügen	pro Anzug	25,00 Euro

§ 2

Die Ziffer 10 der Anlage zur Kostensatzung (Kostenverzeichnis) vom 02. Oktober 2001 wird gestrichen.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Titisee-Neustadt, den 28. Januar 2004

gez.:

Hinterseh
Bürgermeister

Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO erlassener Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Öffentlich bekannt gemacht durch Abdruck im Amts- und Mitteilungsblatt der Stadt Titisee-Neustadt Nr. 3/2004 vom 05. Februar 2004.

Dem Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald angezeigt am 09. Februar 2004.

Titisee-Neustadt, den 09. Februar 2004
Bürgermeisteramt
i.A.

Gez.:

Straub